Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 07.04.2022
AZ.: III/50-Ba

WP 20-25 SV 50/056

Mitteilungsvorlage

Jahresbericht des Sozialdienstes Katholischer Frauen und Männer e.V. (SKFM)

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	04.05.2022	Kenntnisnahme

2021-Jahresbericht-SB

Beschlussvorschlag:
Der Sozialausschuss nimmt den Jahresbericht 2021 des SKFM Hilden zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:
Die Wichtigkeit des Angebotes der Schuldnerberatung zeigt sich durch die enorme Inanspruchnahme durch Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hilden.

Ein Hinweis auf ein soziales Gefälle zeigt, dass bereits bei Schulden unter 10.000 € die Inanspruchnahme gegenüber früheren Jahren steigt. Offenbar sind die Betroffenen auch schon bei relativ überschaubaren Schulden nicht mehr in der Lage, gegenzusteuern.

Hinsichtlich der Präventionsarbeit verhinderte eine Langzeiterkrankung das regelmäßige Angebot, eine Vertretung konnte nicht gefunden werden. Die Stellenbesetzung ist in allen Bereichen deutlich erschwert. Für die Präventionsarbeit werden jährlich 20.000 € innerhalb des Vertrages zwischen der Stadt Hilden und dem SKFM bezuschusst. Die für das Jahr 2021 nicht verbrauchten Mittel werden nach Berechnung erstattet.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	050301 Hilfe zum Lebensunterhalt			
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	X

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2021	**050301 3000**	**531800**	**Zuschüsse**	**90.873,74**

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

Sozialberatung für Schuldner

Jahresbericht 2021

des SKFM Hilden e. V.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Statistik	3
2.1.	Vorbemerkungen	3
2.2.	Anzahl der Ratsuchenden	4
2.3.	Kurz- und Langzeitberatungen	5
2.4.	Auswertung Langzeitfälle	7
2.4.1.	Einkommensarten 2021	7
2.4.2.	Höhe der Schulden	8
2.4.3.	Anzahl der Gläubiger	9
2.4.4.	Wege der Entschuldung	10
3.	Prävention	12
4.	Abbildungsverzeichnis	14

1. Einleitung

Schuldnerberatung in Zeiten der Corona-Pandemie

Im März 2021 konnten zunächst die Mitarbeiter*innen des SKFM Hilden, die in den Bereichen Betreuungen und Vormundschaften tätig sind, ihre erste Corona-Impfung im Impfzentrum des Kreises Mettmann erhalten. Dies betraf aber nicht die Kolleg*innen aus dem Bereich Schuldnerberatung und so dauerte es bis in den Herbst 2021, bis alle Mitarbeiter*innen einen zweifachen Impfschutz hatten.

Die persönliche Begegnung mit den Ratsuchenden ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Beratungstätigkeit. Zwar verfügen fast alle unsere Ratsuchenden über Mobil-Telefone, nicht aber unbedingt über PC`s oder Notebooks zu Hause. Letztere wären aber allein schon technisch wünschenswert, um über Zoom oder MS-teams zu kommunizieren, wenn ein Zusammenkommen in Präsenz vermieden werden soll.

Unsere Arbeit unterscheidet sich deutlich von der Tätigkeit z.B. eines Steuerberaters, dem ggf. ein vorsortierter Aktenordner überreicht wird und der diesen dann weiterbearbeitet. Wir müssen i.d.R. mit unseren Ratsuchenden persönlich die Unterlagen durchgehen und haben in der Mehrzahl unserer Beratungsfälle die Erfahrung gemacht, dass dieses Vorgehen für einen erfolgreichen Beratungsprozess nicht durch on-line Austausch zu ersetzen ist.

Im Gegensatz zu vielen anderen kommunalen Stellen oder anderen Diensten, sind wir nicht ins Homeoffice gegangen, sondern haben Klienten in der Kirchhofstr. 18 empfangen und beraten. Um die Mitarbeiter*innen zu schützen, haben wir zunächst den Zutritt zu den Büros reglementiert. Jede/r Berater/in hat den jeweiligen Besucher im Eingangsbereich des Hauses persönlich abgeholt und in sein Büro im jeweiligen Gebäudetrakt geführt. Unsere Beratungsplätze haben wir mit Scheiben aus Acrylglas ausgestattet. Sowohl Berater/in als auch Klient/in tragen im Beratungsgespräch Maske und haben sich die Hände desinfiziert.

Mit zunehmender Impfquote im Sommer 2021 sind wir dazu übergegangen, den Impfstatus unserer Ratsuchenden abzufragen. Dabei zeigte sich, dass der ein- oder andere Klient bis dahin noch keine Impfung hatte durchführen lassen, obwohl inzwischen die Kapazitäten bereitstanden.

So haben wir zunächst Überzeugungsarbeit für die Corona-Schutzimpfung geleistet. Teilweise äußerten Klient*innen diffuse Ängste oder lehnten eine Schutzimpfung komplett ab. Auf Nachfrage zeigte sich, dass die Impfskepsis häufig durch dubiose Quellen aus dem Internet entstanden war, so dass wir mit unseren Ratsuchenden zunächst einmal grundsätzlich über eine Schutzimpfung diskutiert haben.

Nicht immer gelang es uns, Impfskeptiker zu überzeugen. So haben wir bei Ratsuchenden mit unzureichendem Impfschutz vor Beginn vereinbarter Beratungsgesprächen auf einem Negativ-Test bestehen müssen.

Das gemeinsame „Durchgehen“ von Gläubigerunterlagen gestaltete sich, getrennt durch eine Acrylglasscheibe auf dem Beratungstisch, entsprechend mühselig bis umständlich. Bedingt durch die Schutzvorkehrungen waren Beratungen aufwändiger und länger.

Wie in vielen anderen Bereichen ist die Unbedarftheit der persönlichen Begegnung verloren gegangen. Da diese aber ein wichtiges Element unserer Arbeit ist, werden wir die persönliche Begegnung und die Beratung in Präsenz nach den Möglichkeiten der jeweils gültigen Schutzverordnung auch weiterhin gewährleisten.

2. Statistik

2.1. Vorbemerkungen

Das zweite Pandemiejahr brachte erneut schwierige Beratungsbedingungen mit sich, viele Abläufe waren erschwert oder verlängerten sich. Viele Termine mussten verschoben werden durch Krankheit oder Quarantäneanordnungen auf Seiten der Schuldner*innen, aber auch der Mitarbeiter*innen.

Die Fallzahl konnte dennoch gegenüber 2020 gesteigert werden, viele Insolvenzanträge, die in 2020 noch zurückgehalten wurden, konnten nunmehr gestellt werden. Am 17.12.2020 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens. Rückwirkend vom 01.10.2020 gilt seither eine Laufzeit für Insolvenzverfahren von 3 Jahren.

Diese Neuregelung führte in 2021 zu einer stark erhöhten Nachfrage zur Einleitung von Insolvenzverfahren, nicht zuletzt auch von gescheiterten Selbstständigen.

Zum 01.12.2021 änderte sich das Gesetz zum Pfändungsschutzkonto (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PkoFoG). Da eine Vielzahl von Neuregelungen getroffen wurde und sich die Bescheinigung verändert hat, waren umfassende Fortbildungen der Mitarbeiter*innen erforderlich.
Erfreulicherweise kann die Schuldnerberatung als geeignete Stelle nun auch Nachzahlungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG als unpfändbar bescheinigen. Gleiches gilt auch für Nachzahlungen anderer Sozialleistungen, z.B. ALG I oder Rente oder Arbeitseinkommen, wenn der nachgezahlte Betrag unter 500€ liegt.
Dies vereinfacht Wege für die Schuldner*innen und entlastet auch die Amtsgerichte.

Weitere Regelungen im Hinblick auf die Festlegung der Geltungsdauer der Bescheinigung oder das Vorgehen bei Gemeinschaftskonten von Eheleuten, sowie die Übertragung von nicht verbrauchtem Guthaben bis maximal drei Monaten stärken die Position des Schuldners/der Schuldnerin und helfen dabei, das Existenzminimum der Betroffenen vor dem Gläubigerzugriff zu schützen.

2.2. Anzahl der Ratsuchenden

In 2021 wurden 462 Personen oder Familien durch die Sozialberatung für Schuldner beraten. Je nach Notwendigkeit und Handlungsbedarf bieten wir Kurz- und Langzeitberatung an.

Die 462 beratenen Personen teilen sich in 211 Langzeitberatungen und 251 Kurzberatungen.

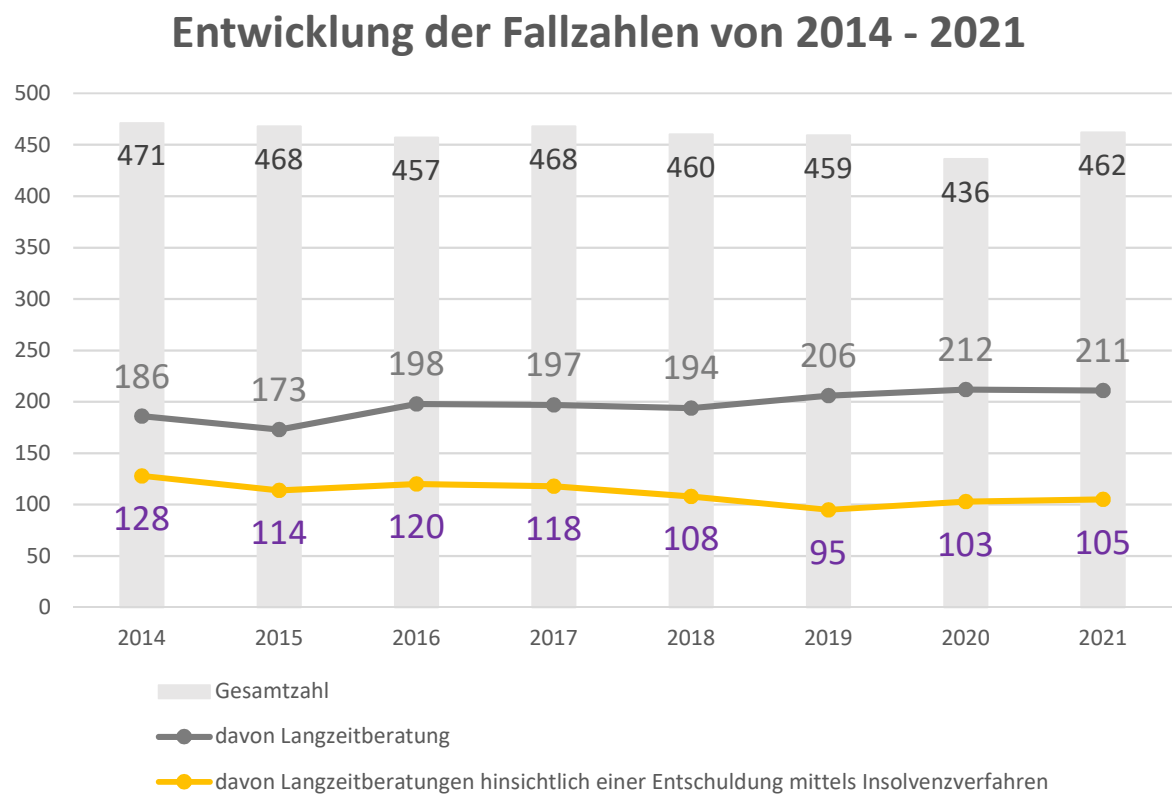

Abbildung 1: Entwicklung der Fallzahlen

2.3. Kurz- und Langzeitberatungen

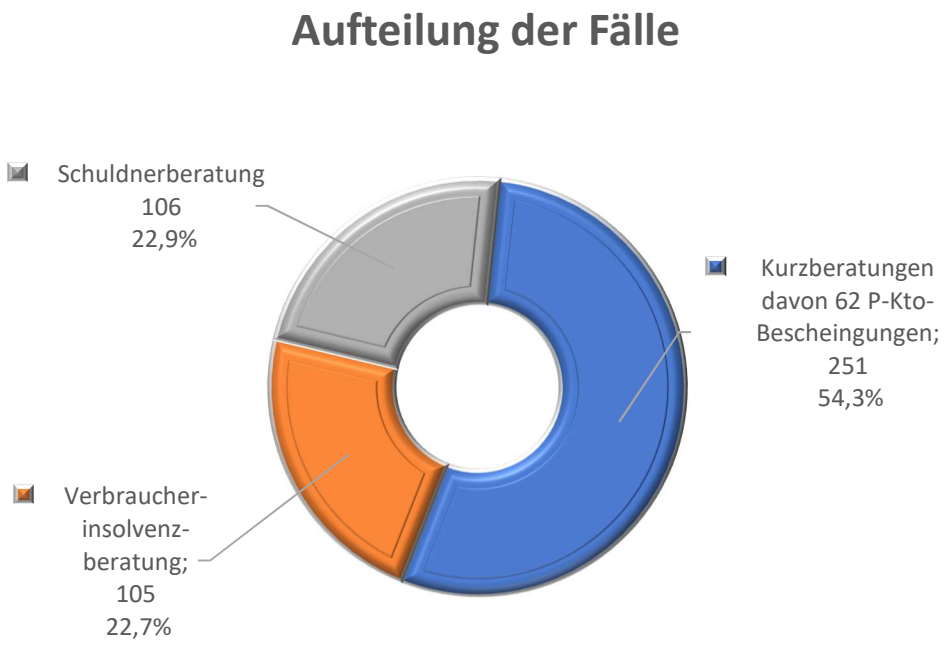

Abbildung 2: Aufteilung der Fälle

Im Jahr 2021 haben sich die Fallzahlen erhöht auf ein Niveau wie vor der Pandemie. Die Anzahl der Langzeitberatungen bleibt mit 211 Personen sehr hoch, seit der Verkürzung des Insolvenzverfahrens auf 3 Jahre hat die Nachfrage deutlich zugenommen. Schuldner*innen ergreifen vermehrt selbst die Initiative eine Beratungsstelle zu finden, sodass auch Anfragen aus anderen Kommunen zugenommen haben. Unser Beratungsangebot steht jedoch nur Hildener Bürger*innen zur Verfügung. Auf Grund der großen Nachfrage kann in vielen Fällen erst nach einer Wartezeit mit der persönlichen Beratung begonnen werden.

Die Langzeitberatungen teilen sich etwa zur Hälfte in Schuldnerberatung und Insolvenzberatung auf. In den Schuldnerberatungsfällen ist die Beantragung eines Insolvenzverfahrens (noch) nicht möglich, z.B. weil Mietschulden bestehen oder eine Suchtproblematik vorliegt oder ein Antrag ist nicht erforderlich, z.B. auf Grund der Höhe der Schulden.

Bei den in Langzeit beratenen Personen handelt es sich um 105 Frauen und 106 Männer, bezüglich der Altersstruktur ergibt sich folgende Verteilung:

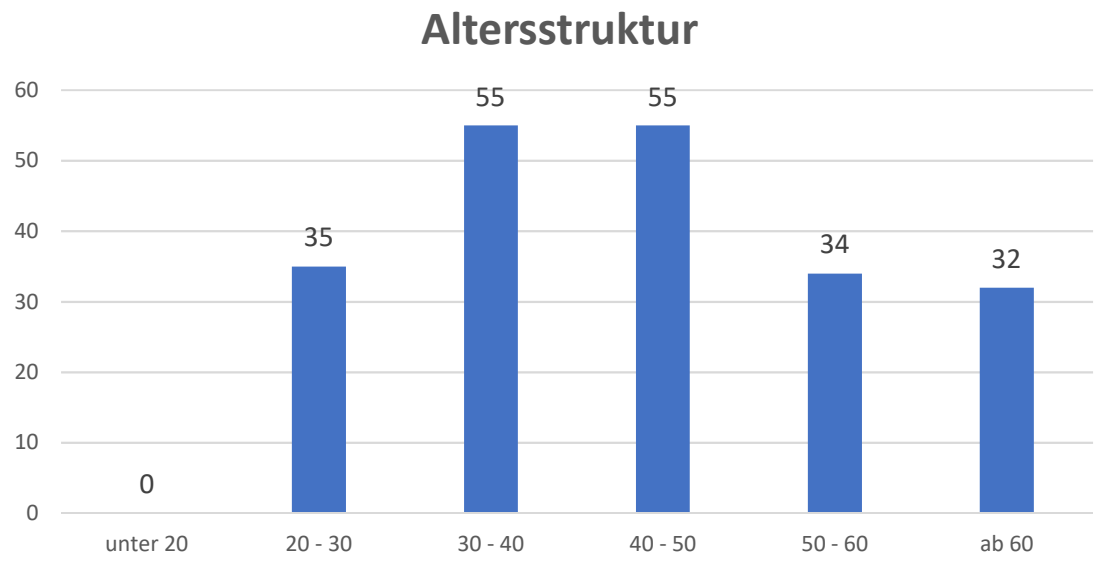

Abbildung 3: Altersstruktur

Einen Schwerpunkt der Kurzberatungen bilden die Anfragen zum Pfändungsschutzkonto. Nach wie vor ist der Informationsbedarf sehr hoch, 2021 führten wir insgesamt 334 Gespräche, um die Funktion des Pfändungsschutzkontos und das Vorgehen bei Eingang einer Kontopfändung zu erläutern.
Es gehört mit zu den bedrohlichsten Situationen eines/r Schuldners/in, wenn die Bank nach Eingang einer Pfändung das Girokonto sperrt und man nicht mehr über sein Guthaben verfügen kann.

Neben der Informationsvermittlung haben wir in 102 Fällen Bescheinigungen ausgestellt, die der kontoführenden Bank vorgelegt werden muss, um einen erhöhten geschützten Freibetrag zu erhalten. Dazu werden in einem persönlichen Gespräch Unterhaltsverpflichtungen durch das Vorlegen entsprechender Nachweise geprüft; gleiches gilt für den Bezug von pfändungsgeschützten Sozialleistungen wie z.B. Kindergeld, Pflegegeld oder ALG II-Leistungen.

2.4. Auswertung Langzeitfälle

2.4.1.Einkommensarten 2021

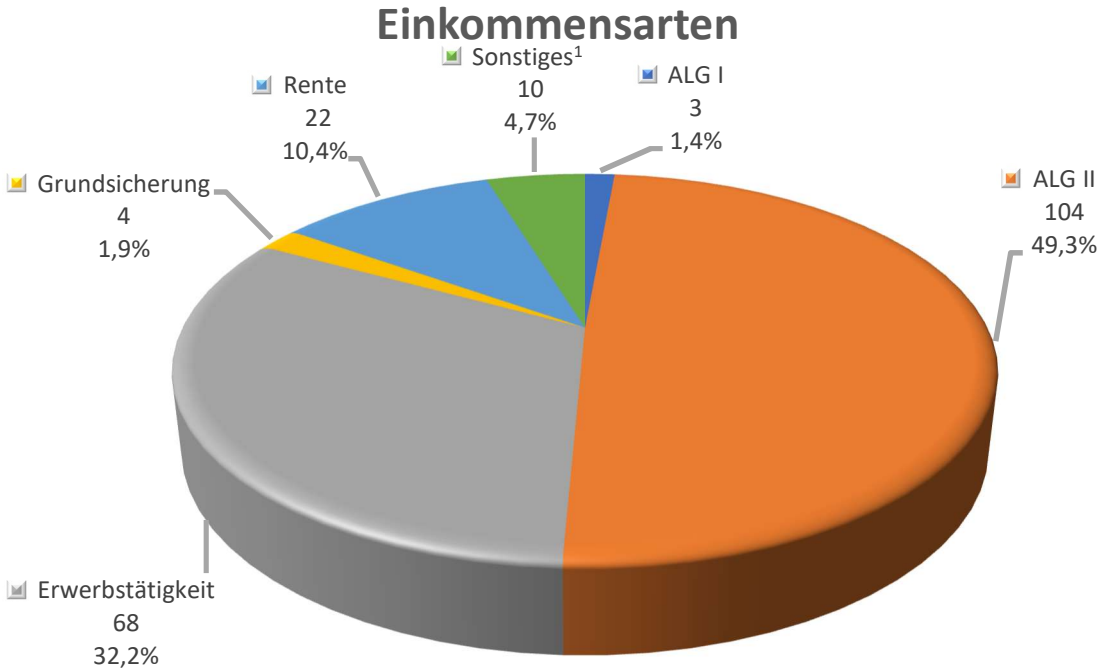

Abbildung 4: Einkommensarten

Das Schaubild gibt die Haupteinnahmequellen der in Langzeit beratenen Schuldner*innen wieder. Bei den meisten Ratsuchenden setzt sich das Haushaltseinkommen aus verschiedenen Komponenten zusammen.
So werden z.B. Lohn oder Rente durch Sozialleistungen, wie Wohn- oder Kindergeld ergänzt oder aufgestockt, damit der notwendige Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.

Das Problem der Überschuldung trifft also vor allem Menschen, die langfristig arbeitslos bleiben oder bei Wiedereinstellung bzw. Verrentung mit deutlich niedrigeren Löhnen oder Renten zurechtkommen müssen. Nicht übermäßig hohe Ausgaben führen in die Überschuldung, sondern oft eine jahrelang unzureichende Einkommenssituation. Durch die stark steigenden Energie- und Lebenshaltungs-kosten rechnen wir mit eklatant steigenden Verschuldungszahlen.

2.4.2. Höhe der Schulden

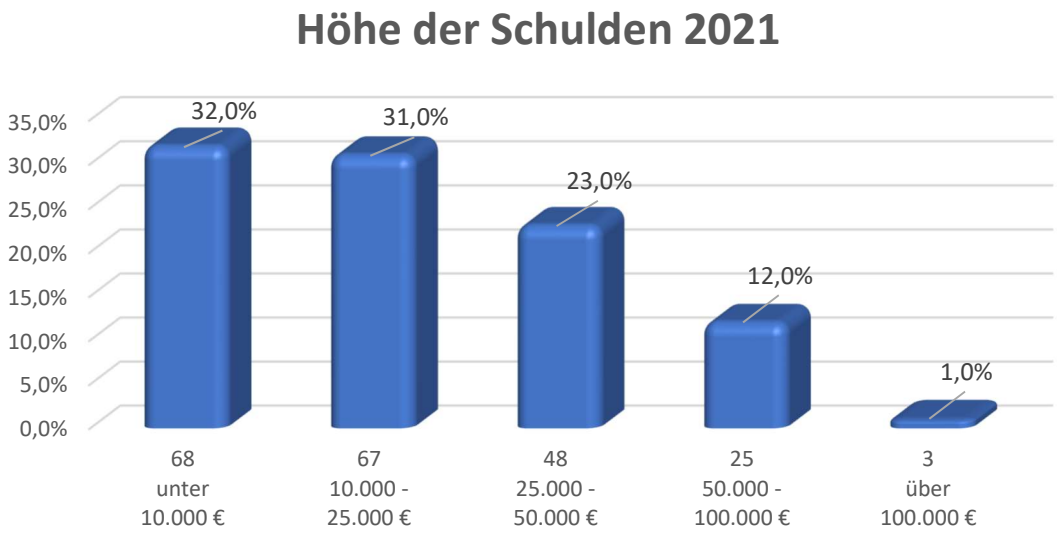

Abbildung 5: Höhe der Schulden

Setzt man die Einkommenssituation (nur etwa 32% der Ratsuchenden verfügen über Lohneinkommen und dieses liegt häufig unter der Pfändungsfreigrenze) mit der Höhe der Schulden in Bezug, verdeutlicht sich nochmals, dass in der Regel eine Entschuldung nur durch die Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu erreichen ist.

Bezüglich der Schuldenhöhe fällt auf, dass in den letzten Jahren die Anzahl an Ratsuchenden mit Schulden unter 10.000,- € zugenommen hat. Dies liegt evtl. an der frühzeitigen Zuweisung betroffener Menschen durch die Fallmanager des Jobcenters.

2.4.3.Anzahl der Gläubiger

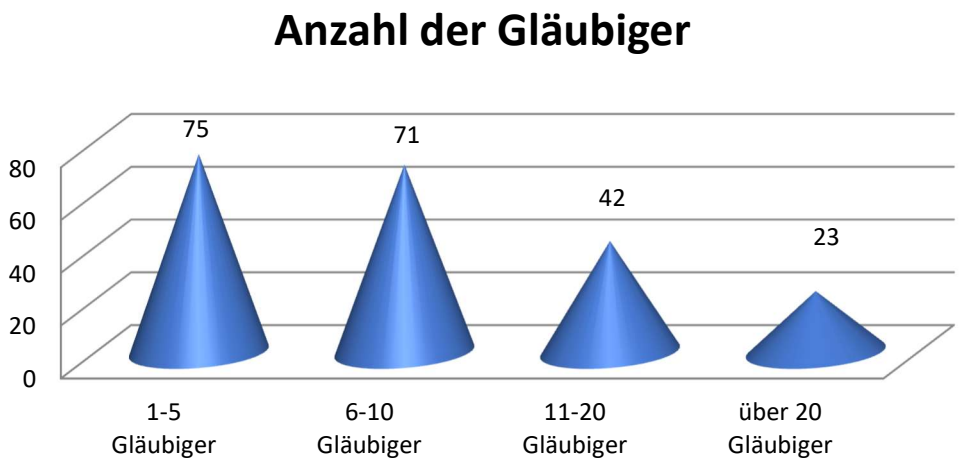

Abbildung 6: Anzahl der Gläubiger

Die Gläubigeranzahl verdeutlicht wie jeder Einzelfall sich „auffächert“ in diverse Kontaktaufnahmen zu den verschiedenen Gläubigern. Im Rahmen der Forderungsklärung und des außergerichtlichen Einigungsversuches sind mehrere Anschreiben an die Gläubiger erforderlich. Da 30% der Ratsuchenden mehr als 10 Gläubiger haben, potenziert sich die Anzahl der Schreiben.
Die Schuldner*innen sehen sich entsprechend täglich konfrontiert mit Mahnschreiben, Drohanrufen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Sie fühlen sich überfordert und ohnmächtig, sodass nicht selten Briefe ungeöffnet weggelegt werden und so wichtige Fristen ungenutzt verstreichen. Bei Beginn der Beratung gestaltet sich die Forderungsaufklärung entsprechend aufwändig.

2.4.4.Wege der Entschuldung

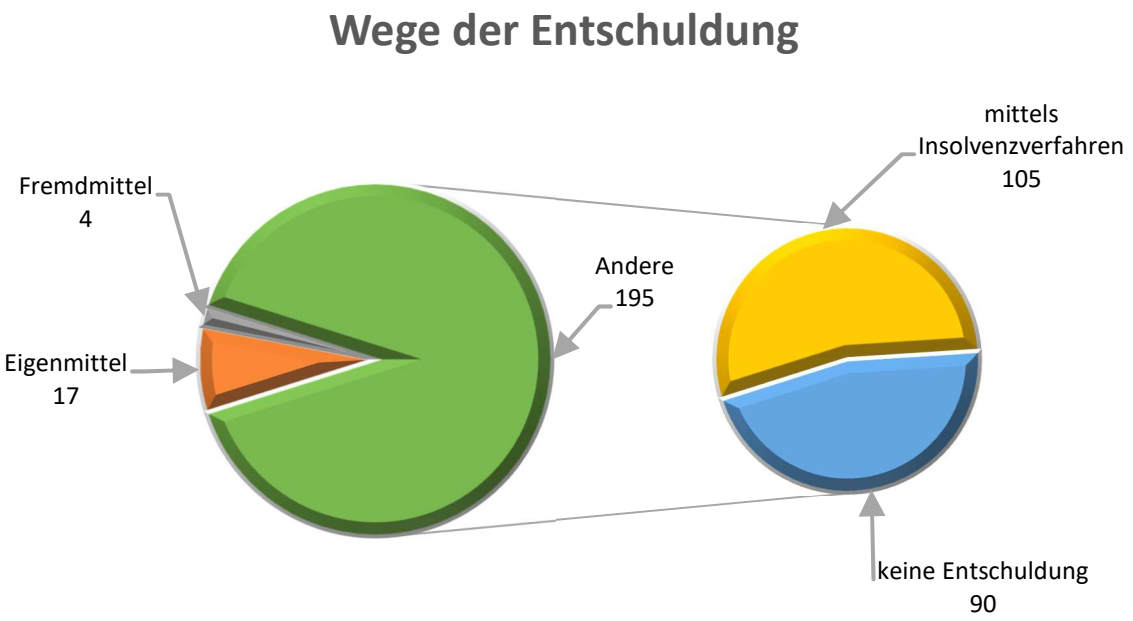

Abbildung 7: Wege der Entschuldung

In den meisten Fällen ist die Beantragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens angezeigt, um langfristig eine Entschuldung zu erreichen. Nur in wenigen Fällen, in denen eine überschaubare Anzahl von Gläubigern vorhanden ist und zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (z.B. eigenes pfändbares Einkommen oder Arbeitgeberdarlehen), kann eine Entschuldung durch Forderungsfestschreibung, Ratenzahlungsvereinbarungen und/oder einmalige Vergleichszahlungen erreicht werden.

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Fälle, in denen zunächst keine Entschuldung erreicht werden konnte gleichbleibend hoch. Hier schlägt sich nieder, dass Fallkonstellationen und Problemlagen zunehmend schwieriger werden, so dass die Vorbereitungen für die Insolvenzverfahren langwieriger werden oder mehrmals neu gestartet werden.

In den Fällen, in denen eine Einleitung des Insolvenzverfahrens nicht möglich oder nicht gewünscht ist, ist die Beratung auf die Existenzsicherung gerichtet. Auch für ein „Leben mit Schulden“ können Betroffene gestärkt werden. Hier wirkt bereits entlastend, wenn die Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen wird und so das ständige Eingehen von Mahnschreiben oder Gerichtsvollzieherbesuchen vermieden werden können.

3. Prävention

Die Planungen für den Arbeitsbereich Prävention gingen von einer Entspannung der Corona-Lage im Sommer 2022 aus. Dementsprechend war die Durchführung von Veranstaltungen in Kitas und in Schulen für die Zeit kurz vor den Sommerferien und für das zweite Schulhalbjahr 2021 vorgesehen.

Im ersten Halbjahr 2021 wurde Netzwerktreffen und Fortbildungen zur Erweiterung der Präventionsangebote im Bereich der Kita´s durchgeführt (Projekt Schuldkröte).

Folgende Treffen wurden wahrgenommen

- 28.01.21 Netzwerktreffen Finanzkompetenz
- 16.03.21 Kompetenzzentrum Velbert
- 15.04.21 AK Prävention via zoom
- 31.05.21 Projekt Schuldkröte
- 08.06.21 Projekt Schuldkröte
- 30.08.21 Projekt Schuldkröte via zoom
- 02.09.21 Netzwerktreffen Finanzkompetenz in Düsseldorf

Obwohl unsere Mitarbeiterin im Bereich Prävention schon zu Beginn des Jahres persönlich Kontakt zu Kita´s und Schulen in Hilden aufgenommen hatte, wurden keine Einladungen für das erste Halbjahr 2021 ausgesprochen. Schulen und Kita´s hatten wegen der Corona-Pandemie Mühe, den regelhaften Betrieb zu gewährleisten. So war es nicht verwunderlich, dass kein institutioneller Besuch von außen vereinbart wurde. Ebenso wenig ließ die Corona-Lage zu, die in den Vorjahren beliebte Schuldenrallye in unseren Räumen in der Kirchhofstr. durchzuführen.

Seit Ende September ist unsere Mitarbeiterin aus dem Bereich der Schuldenprävention erkrankt. Als wir feststellen mussten, dass die Erkrankung den Rest des Jahres fortdauern würde, haben wir versucht, eine Kollegin aus der näheren Umgebung zumindest stundenweise für die Sicherstellung von Angeboten in der Schuldenprävention zu gewinnen.

Dies gelang jedoch nicht, so dass uns nur blieb, Schulen und Kita´s in Hilden zu kontaktieren und mitzuteilen, dass der SKFM Hilden im ersten Schulhalbjahr 2021/22

keine Angebote in der Schuldenprävention unterbreiten kann. Durch die Langzeiterkrankung der Mitarbeiterin sind dem SKFM Hilden ab Mitte November 2021 nur noch geringe Gehaltskosten durch die Aufstockung des Krankengeldes entstanden.

Der SKFM Hilden ist bereit, die nicht verausgabten Gehaltsanteile für die Mitarbeiterin aus der Schuldenprävention von November 2021 - Dezember 2021 an die Stadt Hilden zu erstatten.

4. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Fallzahlen 4
Abbildung 2: Aufteilung der Fälle 5
Abbildung 3: Altersstruktur 6
Abbildung 4: Einkommensarten 7
Abbildung 5: Höhe der Schulden 8
Abbildung 6: Anzahl der Gläubiger 9
Abbildung 7: Wege der Entschuldung 10